

Dipartimento istruzione e formazione tedesca

Bozen, 26. Oktober 2017

Bearbeitet von:

Bearbeitet von: Sabine Lamprecht Tel. 0471 417570 Sabine.Lamprecht@schule.suedtirol.it

Christian Alber Tel.0471 417620/21 Christian.Alber@schule.suedtirol.it An die Schulführungskräfte der Grundschul- und Schulsprengel, Mittelund Oberschulen

An die Schulgewerkschaften

Rundschreiben Nr. 35/2017

Bildungsguthaben in der Berufseingangsphase

Sehr geehrte Frau Direktorin, sehr geehrter Herr Direktor, sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Schulsekretariaten,

die Landesregierung hat mit Beschluss vom 25. Juli 2017, Nr. 808, die Bestimmungen zur Berufseingangsphase an Grund-, Mittel- und Oberschulen erlassen.

Im Sinne von Artikel 5 des obenannten Beschlusses werden mit dem gegenwärtigen Rundschreiben die Modalitäten für die Zuerkennung der Bildungsguthaben für Lehrpesonen in der Berufseingangsphase festgelegt und weitere Weisungen erteilt. Das Rundschreiben des Schulamtsleiters vom 29. August 2017, Nr. 28/2017, wird hiermit ergänzt.

Ein Bildungsguthaben kann für die berufsbegleitenden Maßnahmen gemäß Artikel 5, Absatz 1, Buchstabe a) und c) des Beschlusses der Landesregierung vom 25. Juli 2017, Nr. 808, von der zuständigen Schulführungskraft immer dann gewährt werden, wenn die Lehrperson, die sich in der Berufseingangsphase befindet, eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a) Die Lehrperson hat das Unterrichtspraktikum zum Erwerb der Lehrbefähigung in Österreich abgeschlossen und die in diesem Zusammenhang vorgesehene spezifische Ausbildung absolviert.
- b) Die Lehrperson hat bereits im Rahmen der Pilotierung der Berufseingangsphase die angebotenen Fortbildungen absolviert.
- c) Die Lehrperson hat einen Auftrag für den Integrationsunterricht und muss die in diesem Bereich vorgesehene verpflichtende Fortbildung (25 Stunden) absolvieren.
- a) Den Lehrpersonen, die das Unterrichtspraktikum zum Erwerb der Lehrbefähigung in Österreich absolviert haben, kann auf Antrag ein Bildungsguthaben für die fachdidaktischen Module und für die Hospitationen der Berufseingangsphase zuerkannt werden.

Folgende berufsbegleitende Maßnahmen bleiben jedenfalls verpflichtend:

- 1. Jahr: Modul 1 (allgem. Teil) und Modul Beobachten und Bewerten, Teilnahme an den Reflexionsgruppen, Führen des Portfolios, Absolvieren der Probezeit. Das Modul 0 (Dienstrecht) kann im ersten oder im zweiten Jahr der Berufseingangsphase absolviert werden, es ist ebenfalls verpflichtend.
- 2. Jahr: alle berufsbegleitenden Maßnahmen mit Ausnahme der Hospitationen.
- b)
 Den Lehrpersonen, die bereits im Rahmen der Pilotierung der Berufseingangsphase die angebotenen Fortbildungen absolviert haben, kann auf Antrag ein Bildungsguthaben für die allgemeinen und für die fachdidaktischen Module der Berufseingangsphase gewährt werden.

Folgende berufsbegleitende Maßnahmen bleiben jedenfalls verpfichtend:

- Die Teilnahme an den Reflexionsgruppen in der Mittel- und Oberschule, Durchführen der Hospitationen, Führen des Portfolios der beruflichen Entwicklung, Absolvieren der Probezeit. Für alle berufsbegleitenden Maßnahmen, die im zweiten Jahr der Berufseingangsphase vorgesehen sind, kann kein Bildungsguthaben gewährt werden.
- c)
 Den Lehrpersonen, die in der Berufseingangsphase sind und die aufgrund ihres Arbeitsvertrags für den Integrationsunterricht die verpflichtende Fortbildung für Integration (25 Stunden) absolvieren müssen, kann auf Antrag ein Bildungsguthaben für die fachdidaktischen Module der Berufseingangsphase zuerkannt werden.

Folgende berufsbegleitende Maßnahmen bleiben jedenfalls verpflichtend:

- 1. Jahr: Modul 1 (allgem. Teil) und Modul Beobachten und Bewerten, Teilnahme an den Reflexionsgruppen, Führen des Portfolios, Absolvieren der Probezeit. Das Modul 0 (Dienstrecht) kann im ersten oder im zweiten Jahr der Berufseingangsphase absolviert werden, es ist ebenfalls verpflichtend.
- 2. Jahr: alle berufsbegleitenden Maßnahmen.

Die Zuständigkeit für die Gewährung der Bildungsguthaben liegt bei der Schule, wobei die Schulführungskraft die Vorgehensweise für die Beantragung und Genehmigung der Bildungsguthaben in der Berufseingangsphase festlegt.

Ein Bildungsguthaben kann jedenfalls ausschließlich auf Antrag der Lehrperson und nicht von Amts wegen zuerkannt werden.

Ich ersuche Sie, dieses Rundschreiben allen interessierten Lehrpersonen zur Kenntnis zu bringen und die erteilten Weisungen einzuhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Schulamtsleiter und Ressortdirektor Peter Höllrigl (mit digitaler Unterschrift unterzeichnet) Kopie des mit folgenden Zertifikaten digital unterzeichneten (von der Landesverwaltung gesetzeskonform erstellten und verwahrten) elektronischen Originaldokuments, welches aus 2 Seiten besteht:

Copia cartacea tratta dal documento informatico originale costituito da 2 pagine, predisposto e conservato ai sensi di legge presso l'Amministrazione provinciale e sottoscritto digitalmente con i seguenti certificati di firma:

Name und Nachname / nome e cognome: PETER HOELLRIGL Steuernummer / codice fiscale: IT:HLLPTR62B20F132H certification authority: InfoCert Firma Qualificata 2

Seriennummer / numeri di serie: 57792f unterzeichnet am / sottoscritto il: 26.10.2017

Artikel 3 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 12. Dezember 1993, Nr. 39 / articolo 3 comma 2 del decreto legislativo 12 dicembre 1993, n. 39

Am 26.10.2017 erstellte Ausfertigung

Copia prodotta in data 26.10.2017